

der Abgeordnete erhält von derselben Behörde ein vorläufiges Wahldekret zu seiner Beglaubigung.

§. 27.

Sobald der Landtag eröffnet ist, werden dem versammelten Landtage die sämtlichen Wahllisten vorgelegt und er entscheidet schließlich über die Berechtigung der zum Abgeordneten oder Stellvertreter Gewählten zum Eintritt in den Landtag.

**Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.**

Dr. v. Bretschneider. Ernst Dinger. Dr. Emil v. Deulwig.